

Auszug aus dem Aufh. Blatt Nr. 13/89 vom 28.9.1989

50

B e k a n n t m a c h u n g

-----

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In der Waldemey"

Der Bebauungsplan Nr. 70 umfaßt das Gebiet östlich des Querweges, südlich und nördlich der Straße "In der Waldemey" und nördlich der Straße "Hohenheide". Die Änderung betrifft das Grundstück In der Waldemey 3.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 14.09.1989 den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) geändert und die Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht durchzuführen.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, daß die überbaubare Fläche für das Gebäude In der Waldemey 3 um ca. 3,-- m in Richtung Norden erweitert wurde.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen.

Es wird außerdem auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987 S. 342), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Kopiert bei der Stadt Fröndenberg

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In der Waldemey" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 22.09.1989

D e m m e r  
Bürgermeister